

Entwurf

Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. 304a), hat der Rat am xx.xx.xxxx folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom 20.12.1996, in der Fassung der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schmallenberg vom 30.09.2014, wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Je eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII hat die Möglichkeit, als beratendes Mitglied benannt zu werden. Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses wird die maximale Anzahl der Vertretungen der selbstorganisierten Zusammenschlüsse auf 2 festgelegt. Die Vertretungen werden vom Rat für die Wahlzeit des Rates zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt. Bei mehr als zwei Vorschlägen wählt der Rat aus den Vorgesetzten die zwei Mitglieder. Dabei sollen die Pluralität und die Interessenlagen der jeweils durch die selbstorganisierten Zusammenschlüsse vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Für die beratenden Mitglieder ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Schmallenberg, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister:

(König)